

Luther News, 11. Juni 2010

Emissionshandel

VG Berlin gibt zwei Klagen gegen Sanktionsbescheide der DEHSt statt

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben hat das VG Berlin die Urteile in drei Verfahren verkündet, in denen am 28. Juni 2010 über die Rechtmäßigkeit von Sanktionen nach § 18 Abs. 1 TEHG verhandelt worden war. In zwei Fällen wurde den Klagen stattgegeben und die angefochtenen Sanktionsbescheide aufgehoben, in einem Fall ist die Klage abgewiesen worden.

Geklagt hatten ein Energieversorgungsunternehmen, ein Unternehmen der Zuckerindustrie sowie ein Unternehmen der keramischen Industrie. In zwei Fällen hatten sich diese gegen Sanktionen der DEHSt gewandt, die wegen fehlerhafter Berichterstattung über die Emissionen eines Jahres der letzten Handelsperiode 2005 bis 2007 ausgesprochen worden waren. Nach Ansicht der DEHSt waren die Sanktionen gerechtfertigt, weil die Berichtsfehler dazu geführt hatten, dass weniger Emissionen berichtet wurden, also ohne die jeweiligen Fehler hätten berichtet werden müssen. Diese beiden Klagen waren erfolgreich.

In einem Fall lag kein Berichtsfehler vor, sondern das Unternehmen hatte am 30. April rein tatsächlich keine Berechtigungen abgegeben, sondern erst einige Tage später. Diese Klage ist abgewiesen worden.

In der mündlichen Verhandlung hatten die Kläger vorgetragen, dass § 18 Abs. 1 TEHG auf Berichtsfehler nicht anwendbar sei, sondern nur auf reine Abgabefehler, bei denen weniger Berechtigungen abgegeben werden, als im verifizierten Emissionsbericht ausgewiesen sind. Die verursachten Emissionen im Sinne von § 6 TEHG seien die nach § 5 TEHG berichteten Emissionen. Darüberhinaus sei § 18 Abs. 1 TEHG auch europarechtswidrig, weil die Sanktionen verschuldensunabhängig und unverhältnismäßig seien. Das VG Berlin hatte in der mündlichen Verhandlung unter anderem die Frage aufgeworfen, ob das Tatbestandsmerkmal der "höheren Gewalt" als Korrektiv für eine Sanktion nicht weit und damit zu Gunsten der Kläger ausgelegt werden müsste.

Bedauerlicherweise hat das Verwaltungsgericht Berlin seine Entscheidung anlässlich der heutigen Verkündung nicht begründet. Aus diesem Grund ist noch unklar, ob den Klagen stattgegeben wurde, weil die Sanktionsnorm schon dem Grunde nach nicht anwendbar war oder ob es sich nach Ansicht des Gerichts um Fälle von höherer Gewalt gehandelt hat. Die Tatsache jedoch, dass die Klage wegen des reinen Abgabefehlers abgewiesen worden ist, wird man dahingehend verstehen dürfen, dass das Gericht meint, die Sanktionsnorm sei schon dem Grunde nach nicht anwendbar, wenn so viele Berechtigungen abgegeben worden sind, wie im verifizierten Emissionsbericht verzeichnet sind. Insofern wird man davon ausgehen können, dass nach Ansicht des VG Berlin die verursachten Emissionen im Sinne von § 6 Abs. 1 TEHG die im verifizierten Emissionsbericht angegebenen Emissionen sind.

Sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, werden wir Sie über weitere Einzelheiten informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kobes

Claudia Schoppen

Dr. Gernot-Rüdiger Engel

Verfasser

Berlin



Dr. Stefan Kobes
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner
stefan.kobes@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 30 52133 0
Telefax: +49 30 52133 110

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin, Partnerin
Claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 201 9220 0
Telefax: +49 201 9220 110

Hamburg



Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt
gernot.engel@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 40 18067 0
Telefax: +49 40 18067 110

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "Newsletter Emissionshandel" an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Stefan Kobes, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Friedrichstraße 140, 10117 Berlin, Telefon +49 30 52133 0, Telefax +49 30 52133 110, stefan.kobes@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur